

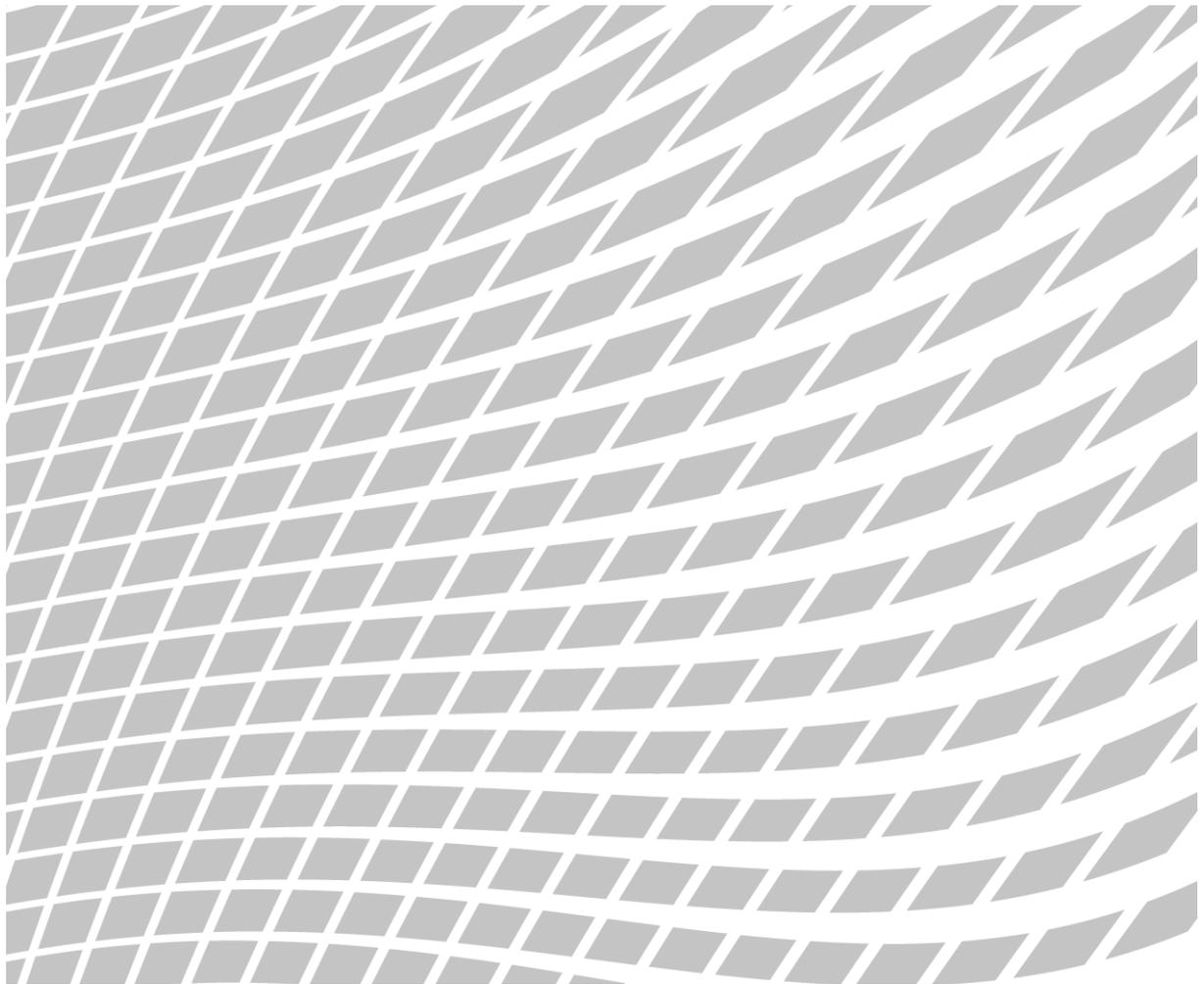
30. Mai 2013

---

## **FINMA-RS 09/1 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“ – Teilrevision**

Bericht über die Anhörung vom 7. Februar bis zum 3. April 2013

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>Kernpunkte</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Eingegangene Stellungnahmen</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA</b> .....	<b>5</b>
3.1 Grundsätzliches.....	5
3.2 Vorvertragliche Erkundigungspflichten.....	7
3.3 Sorgfaltspflichten.....	8
3.4 Informationspflichten .....	8
3.5 Entschädigung des Vermögensverwalters.....	9
3.6 Schlussbestimmung .....	10
<b>4 Weiteres Vorgehen</b> .....	<b>11</b>

## Kernpunkte

1. Die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA kann unter mehreren Finanzmarktgesetzen Verhaltensregeln zur Vermögensverwaltung als Mindeststandards anerkennen. Das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene FINMA-RS 09/1 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“ definiert die Eckwerte, welche die FINMA als Massstab anwendet, wenn eine Organisation der Vermögensverwaltungsbranche ihre Verhaltensregeln als Mindeststandards anerkannt haben möchte.
2. Seit Inkrafttreten des Rundschreibens sind mehrere bundesgerichtliche Urteile zur individuellen Vermögensverwaltung ergangen, welche eine Teilrevision des Rundschreibens notwendig machen. Zudem ist das Rundschreiben an die am 1. März 2013 in Kraft getretene revidierte Kollektivanlagengesetzgebung anzupassen.
3. Die FINMA führte daher vom 7. Februar bis zum 3. April 2013 eine öffentliche Anhörung zu ihrem Entwurf für eine Teilrevision des Rundschreibens durch:
  - a) Um seinen vorvertraglichen Erkundigungspflichten nachzukommen, hat sich ein Vermögensverwalter durch Befragung über den Wissensstand und die Risikobereitschaft seines Kunden zu informieren sowie die persönlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Kunden abzuklären. Um seinen Sorgfaltspflichten nachzukommen, hat der Vermögensverwalter zudem nebst den eingesetzten Anlagestrategien auch das Risikoprofil des Kunden regelmässig dahingehend zu überprüfen, ob es nach wie vor der Entwicklung der Situation des Kunden Rechnung trägt.
  - b) Hinsichtlich der Entschädigung ist zu berücksichtigen, dass der Vermögensverwaltungsvertrag die rechtliche Zuordnung sämtlicher Leistungen zu definieren hat, die ein Vermögensverwalter im Rahmen seines Mandats von Dritten erhält. Ein Verzicht durch den Kunden auf die Herausgabe von Leistungen Dritter ist möglich, sofern die von der Gerichtspraxis entwickelten Grundsätze eingehalten werden. Auf Anfrage von seinen Kunden hat der Vermögensverwalter zudem nachträglich die Höhe effektiv erhaltener Leistungen Dritter offen zu legen.
4. Die von der FINMA vorgeschlagenen Änderungen wurden aufgrund der Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung mehrheitlich begrüsst. Die Revision der Bestimmungen zur Entschädigung stiess bei fast allen Teilnehmern auf Ablehnung. Dabei wurde meist geltend gemacht, die Änderungen liessen sich der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht entnehmen.
5. Da die von der FINMA verabschiedeten Änderungen von der Rechtsprechung des Bundesgerichts gedeckt sind, tritt das revidierte Rundschreiben am 1. Juli 2013 in Kraft. Sind Verhaltensregeln bereits anerkannt, so haben die betroffenen Branchenorganisationen ihre Verhaltensregeln bis 31. Dezember 2013 anzupassen.

## 1 Einleitung

Vom 7. Februar bis zum 3. April 2013 führte die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA eine öffentliche Anhörung zu ihrem Entwurf für eine Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2009/1 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“ durch. Gemeinsam mit dem Entwurf wurde ein Erläuterungsbericht publiziert.

Das seit dem 1. Januar 2009 bestehende Rundschreiben definiert die Eckwerte, welche die FINMA als Massstab anwendet, wenn eine Organisation der Vermögensverwaltungsbranche ihre Verhaltensregeln als Mindeststandards anerkannt haben möchte. Die Eckwerte bilden also eine Art „Mindeststandard für Mindeststandards“.

Zurzeit sind insgesamt acht Selbstregulierungen von Organisationen der Vermögensverwaltungsbranche seitens der FINMA als Mindeststandard anerkannt (vgl. FINMA-RS 08/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“).

Bei der individuellen Vermögensverwaltung ist hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Erfassung zu unterscheiden:

- Prudenziell beaufsichtigte Vermögensverwalter (wie z.B. Banken oder Effekthändler, aber auch Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen) müssen die von der FINMA anerkannten Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge der Bankiervereinigung SBVg vom 16. April 2010 oder eine vergleichbare anerkannte Selbstregulierung einhalten (sowie ggf. die SBVg-Verhaltensregeln für Effekthändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäftes vom 22. Oktober 2008).<sup>1</sup>
- Nicht prudenziell beaufsichtigte Vermögensverwalter fallen zunächst – wie auch prudenziell Beaufsichtigte – unter die Geldwäschereigesetzgebung. Zudem gilt gemäss dem revidierten Art. 3 Abs. 2 KAG die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen für Kunden dann nicht als Vertrieb, wenn die Vermögensverwalter den Verhaltensregeln einer Branchenorganisation unterstehen, die von der FINMA als Mindeststandards anerkannt sind, und ihre (schriftlichen) Vermögensverwaltungsverträge diesen Verhaltensregeln entsprechen.<sup>2</sup>

Der vorliegende Bericht geht in allgemeiner und zusammengefasster Form auf die eingegangenen Stellungnahmen zur Revision des Rundschreibens ein.

---

<sup>1</sup> [www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-2008-10-d.pdf](http://www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-2008-10-d.pdf)

<sup>2</sup> [www.admin.ch/ch/d/ff/2012/8215.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2012/8215.pdf)

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

Stellungnahmen wurden eingereicht von (in alphabetischer Reihenfolge):

- Association des Banquiers Privés Suisses
- Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF)
- Bär & Karrer Rechtsanwälte
- Broch et Associés
- Bürgi Nägeli Rechtsanwälte
- CFA Society Switzerland
- Economiesuisse
- Forum SRO
- GFL Compliance Consulting
- Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants (GSGCI)
- Organisme d'Autorégulation des Gérants de Patrimoine (OAR-G)
- Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino (OAD FCT)
- PPCmetrics AG
- Schellenberg Wittmer Avocats
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Swiss Funds Association (SFA)
- Swisscanto Asset Management AG
- Verband der Auslandsbanken in der Schweiz
- Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
- Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)

## 3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

### 3.1 Grundsätzliches

#### *Stellungnahmen und Würdigung*

Die Revision wurde aufgrund der Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung mehrheitlich begrüsst: Seit Inkrafttreten des Rundschreibens am 1. Januar 2009 ergingen mehrere bundesge-

richtliche Urteile zur individuellen Vermögensverwaltung. Mit seiner Rechtsprechung präziserte das Bundesgericht zunächst die zivilrechtlichen Anforderungen an die Informations- und Erkundigungspflichten sowie an die Sorgfaltspflichten. Darüber hinaus klärte das Bundesgericht bestehende Rechtsunsicherheiten im Bereich der Retrozessionen. Diese Rechtsentwicklungen und einzelne Neuerungen in der Kollektivanlagengesetzgebung machen eine Aktualisierung des Rundschreibens erforderlich.

Vereinzelt wurde die Auffassung vertreten, für die Revision fehle eine klare Grundlage auf Gesetzesstufe, namentlich was die bis anhin nicht prudenziell beaufsichtigten („externen“) Vermögensverwalter anbelangt. Eine solche Auffassung ist unzutreffend. Wie einleitend erwähnt, gilt die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen für Kunden nicht prudenziell beaufsichtigter Vermögensverwalter u.a. dann nicht als Vertrieb, wenn die Vermögensverwalter den Verhaltensregeln einer Branchenorganisation unterstehen, die von der FINMA als Mindeststandards anerkannt sind. Diese Regelung fand sich ursprünglich auf Verordnungsstufe und ist seit dem 1. März 2013 gemäss dem revidierten Art. 3 Abs. 2 KAG auf Gesetzesstufe verankert.

Für nicht prudenziell beaufsichtigte („externe“) Vermögensverwalter sind zurzeit die Verhaltensregeln sieben verschiedener Branchenorganisationen anerkannt. Prudenziell beaufsichtigte Vermögensverwalter (wie z.B. Banken oder Effekthändler, aber auch Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen), die nach mehreren Aufsichtsgesetzen Verhaltensregeln einzuhalten haben, können für den Bereich der individuellen Vermögensverwaltung auch auf die anerkannten Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge der SBVg vom 16. April 2010 abstellen. Allen diesen acht von der FINMA anerkannten Selbstregulierungen ist gemein, dass sie die Eckwerte einhalten sollen, welche die FINMA im Rundschreiben als Massstab definiert hat. Dieser Massstab richtet sich namentlich an der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Auftragsrecht aus, weshalb der Massstab an die in den letzten Jahren ergangenen höchstrichterlichen Urteile anzugleichen ist. Ein Gleichlauf sowohl zwischen den Eckwerten der FINMA und der Rechtsprechung des Bundesgerichts als auch zwischen der Selbstregulierung im prudenziellen und jener im nicht-prudenziellen Sektor hat u.a. folgende Vorteile:

1. Es kommt nicht zu Widersprüchen zwischen dem Zivilrecht und dem Aufsichtsrecht. Insbesondere fällt das Aufsichtsrecht nicht hinter das Zivilrecht zurück. Dies dient auch der Rechtssicherheit im Verhältnis der Vermögensverwalter und ihrer Kunden.
2. Branchenorganisationen von Vermögensverwaltern aus dem prudenziellen Sektor werden gleich behandelt wie solche von Vermögensverwaltern aus dem nicht-prudenziellen Sektor. Dies wahrt die Wettbewerbsgleichheit unter den Anbietern.

Diese aus Sicht der FINMA zentralen Anliegen wurden auch in mehreren Stellungnahmen betont. So wird etwa ausgeführt, es dürfe nicht ins Zivilrecht eingegriffen werden bzw. Zivil- und Aufsichtsrecht dürften einander nicht widersprechen. Auch sei ein "same level playing field" zu schaffen.

Weiter wurde z.T. angeregt, Fragen des Vertriebs kollektiver Kapitalanlagen ebenfalls im Rundschreiben zu regeln. Diese Fragen betreffen indes das geplante Rundschreiben 2013/xy „Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen“, welches sich zurzeit in der öffentlichen Anhörung befindet.<sup>3</sup>

Schliesslich wurde vereinzelt vorgeschlagen, weitere Punkte in die Revision aufzunehmen, wie Solvenz sowie Aus- und Weiterbildung der Vermögensverwalter. Soweit es sich dabei um Punkte handelt, die eindeutig erst neu auf Gesetzesstufe eingeführt werden müssen, ist der Weg einer Gesetzesrevision einzuschlagen. Hier ist auf das Projekt für ein Finanzdienstleistungsgesetz des Eidg. Finanzdepartemens EFD hinzuweisen, wozu im Frühjahr 2013 zuletzt ein Bericht veröffentlicht wurde.<sup>4</sup> Diesbezüglich wurde in mehreren Stellungnahmen gewünscht, die Revision solle die Ergebnisse dieses Projekts nicht vorwegnehmen. Da nach Informationen des EFD die entsprechenden Vor-Entwürfe erst im Herbst 2013 vorliegen werden, wird allein schon die Zeit diesem Anliegen Rechnung tragen.

#### Fazit

Die Stossrichtung der Revision wird aufgrund der Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung mehrheitlich begrüsst. Eine Vorwegnahme des Finanzdienstleistungsgesetzes findet nicht statt.

## 3.2 Vorvertragliche Erkundigungspflichten

### *Stellungnahmen und Würdigung*

Drei Stellungnahmen wünschten eine Streichung der neu vorgeschlagenen Rz 7.1 und 7.2, da über das Zivilrecht hinausgegangen bzw. versucht werde, die europäische MiFID einzuführen, was nur mit dem bereits erwähnten Projekt für ein Finanzdienstleistungsgesetz erfolgen dürfe. Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung zum geltenden Auftragsrecht auf Gesetzesstufe eindeutig und explizit festgehalten, dass einen Vermögensverwalter solche Erkundigungspflichten treffen.<sup>5</sup> Diesbezüglich kann auf die detaillierten Ausführungen im Erläuterungsbericht verwiesen werden. Auch ist zu erwähnen, dass diese Änderungen in mehreren anderen Stellungnahmen begrüsst und in der Praxis bereits gelebt werden.

Teilweise wurde ausgeführt, dass das vorliegende Rundschreiben nur die individuelle Vermögensverwaltung und damit entsprechende Rechtsverhältnisse erfasse. Weiter wurde betont, das Risikoprofil sei mit dem Kunden zu eruieren und zu berücksichtigen seien auch seine familiären Verhältnisse. Dies ist beides korrekt: Wie im Erläuterungsbericht festgehalten, sind Risikobereitschaft (subjektiv) als auch Risikofähigkeit (objektiv) – und damit das Risikoprofil – gemeinsam mit dem Kunden zu bestimmen. Um seinen Pflichten nachzukommen, hat ein Vermögensverwalter u.a. die persönlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Kunden abzuklären. Dazu gehört auch die familiäre Situation.

<sup>3</sup> [www.finma.ch/d/aktuell/Seiten/mm-rs-vetrieb-kka-20130415.aspx](http://www.finma.ch/d/aktuell/Seiten/mm-rs-vetrieb-kka-20130415.aspx)

<sup>4</sup> [www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=47816](http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=47816)

<sup>5</sup> Urteil 4A\_140/2011 vom 27. Juni 2011, Erw. 2.1 und 3.1.

#### Fazit

Die neuen Rz 7.1 und 7.2 des Entwurfs werden unverändert übernommen.

### 3.3 Sorgfaltspflichten

#### *Stellungnahmen und Würdigung*

Jene Stellungnahmen, welche schon die Änderungen gemäss Ziffer 3.2 hinterfragten, wünschten auch bei Rz 16 und 17 eine Beibehaltung des Status Quo bzw. eine Regelung im Rahmen des Projekts für ein Finanzdienstleistungsgesetz. Aus praktischer Sicht wurde vorgebracht, Kontakte mit den Kunden könnten sich nach einer gewissen Zeit schwierig gestalten und auch sonst sei eine „dauernde“ Übereinstimmung der Anlagen mit dem Risikoprofil sowie den Anlagezielen und -beschränkungen kaum zu bewerkstelligen.

Eine „dauernde“ Übereinstimmung der Anlagen mit den Anlagezielen und -beschränkungen sieht bereits das geltende Rundschreiben vor. Diesbezüglich ist – wie im Erläuterungsbericht vor Erlass des Rundschreibens ausgeführt wurde – festzuhalten, dass bspw. eine durch Schwankungen der Finanzmärkte bedingte rein vorübergehende Abweichung zulässig ist. Die Dauerhaftigkeit ist über einen längeren Zeitraum zu sehen, so dass dieser Sorgfaltspflicht in der Praxis durchaus Rechnung getragen werden kann. Dies gilt auch für die in Rz 16 vorgesehene Neuerung hinsichtlich der Abstimmung zwischen den Anlagen und dem Risikoprofil: Rz 17 des Entwurfs hält fest, dass „periodisch“ zu überprüfen ist, ob das Risikoprofil noch der aktuellen Situation des Kunden entspricht. Eine periodische Überprüfung greift denn auch im Rahmen von Rz 16. Im Übrigen ergibt sich diese Sorgfaltspflicht, wie im Erläuterungsbericht ausgeführt, aus dem Auftragsrecht und damit aus einem Bundesgesetz.

#### Fazit

Die zu Rz 16 und 17 vorgesehenen Änderungen werden unverändert übernommen.

### 3.4 Informationspflichten

#### *Stellungnahmen und Würdigung*

Hier wurde vereinzelt erneut vorgebracht, mit den vorgeschlagenen Änderungen werde in Rz 23 versucht, die europäische MiFID einzuführen, was nur mit dem Projekt für ein Finanzdienstleistungsgesetz zulässig sei. Wie jedoch das Bundesgericht ausgeführt hat, ist ein Kunde gemäss geltendem Auftragsrecht hinsichtlich der Risiken der beabsichtigten Investitionen aufzuklären und nach Bedarf in Bezug auf die einzelnen Anlagemöglichkeiten sachgerecht zu beraten. Diese Pflichten werden inhaltlich einerseits durch den Wissensstand des Kunden und andererseits durch die Art des in Frage stehenden Anlagegeschäfts bestimmt.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Urteil 4A\_140/2011 vom 27. Juni 2011, Erw. 3.1.

Teilweise wurde angeregt, die FINMA solle die konkrete Ausgestaltung der Informationspflichten stärker und allgemein verbindlich definieren. Dies ist Punkt, dessen Regelung im Rahmen des Projekts für ein Finanzdienstleistungsgesetz vorgesehen ist. Dem kann die FINMA nicht vorgreifen.

#### Fazit

Die zu Rz 23 vorgesehenen Änderungen werden unverändert übernommen.

### 3.5 Entschädigung des Vermögensverwalters

#### *Stellungnahmen und Würdigung*

Der Vorschlag der FINMA, mittels einer Änderung von Rz 28 neu festzulegen, dass im Falle Leistungen Dritter deren rechtliche Zuordnung als solche inskünftig stets im Vermögensverwaltungsvertrag zu regeln sei, stiess bei fast allen Teilnehmern auf Ablehnung. Dabei wurde meist geltend gemacht, dies lasse sich der zivilrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht entnehmen.

Hierzu hat das Bundesgericht in seinem Urteil 4A\_127/2012 und 4A\_141/2012 vom 30. Oktober 2012 unter anderem festgehalten, die Herausgabepflicht von Art. 400 des Obligationenrechts (OR) sei – wie die Rechenschaftspflicht – ein zentrales Element der Fremdnützigkeit des Auftrags. Die Herausgabepflicht sei allerdings nicht zwingender Natur; vielmehr könne der Auftraggeber (d.h. der Vermögensverwaltungskunde) auf eine Herausgabe verzichten.<sup>7</sup> Dazu wurden vom Bundesgericht bereits im Jahr 2011 entsprechende Grundsätze formuliert, welche in Rz 30 des Rundschreibens abgebildet wurden.<sup>8</sup> In seinem Urteil vom 30. Oktober 2012 verlangte das Bundesgericht nun explizit auch eine vertragliche Regelung:

*„Durch eine vertragliche Regelung hinsichtlich des mit den Bestandespflegekommissionen verbundenen potentiellen Interessenkonflikts würden auch die von der Beklagten für den Fall einer Bejahung einer Herausgabepflicht befürchteten und von ihr als unhaltbar erachteten aufsichtsrechtlichen und ordnungspolitischen Ergebnisse ausser Betracht fallen.“ [Erw. 5.8.2]*

Die FINMA ist der Ansicht, dass ein Verzicht durch den Kunden auf die Herausgabe von Leistungen Dritter möglich ist, sofern die von der Gerichtspraxis entwickelten Grundsätze eingehalten werden. Dabei hat die Verzichtserklärung als solche nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfolgen, sondern im Vermögensverwaltungsvertrag selbst. Nur so wird dem Kunden die Tragweite seiner Entscheidung ausreichend bewusst. Insbesondere muss der Kunde verstehen können, wie sich Entschädigungen Dritter auf das Vermögensverwaltungsmandat auswirken. Dabei muss klar sein, ob die Leistungen Dritter als Entschädigung des Vermögensverwalters dienen oder an den Kunden zu erstatten sind. Zusätzlich soll der Kunde mit einer Offenlegung allfälliger Drittvergütungen aber auch auf die mit diesen Leistungen verbundene Möglichkeit von Interessenkonflikten aufmerksam gemacht werden.

<sup>7</sup> Urteil 4A\_127/2012 und 4A\_141/2012 vom 30. Oktober 2012, Erw. 5.3 und 5.8.2.

<sup>8</sup> BGE 137 III 393 ff. vom 29. August 2011, Erw. 2.4.

Bei den Bestimmungen zur Entschädigung des Vermögensverwalters stellte die FINMA in Rz 31 des Rundschreibens zudem zur Diskussion, dass – als Teil der Rechenschaftsablage – selbst bei einem Herausgabeverzicht auf Kundenanfrage die Höhe bereits erhaltener Leistungen Dritter offen zu legen sei. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Kunden auch bei einem Herausgabeverzicht klären können, ob ihr Vermögensverwalter aufgrund von Drittvergütungen Interessenkonflikten unterliegt bzw. unterlegen ist. Weiter wäre dadurch auch eine Überprüfung der dem Verzicht vorangegangenen Informationen über die ursprünglich angegebenen Berechnungsparameter und Bandbreiten der Drittvergütungen möglich. Auch dieser Vorschlag stiess bei fast allen Teilnehmern auf Ablehnung.

Mit Urteil 4A\_13/2012 vom 19. November 2012 hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Auftraggeber weiter gehen könne als die Herausgabepflicht, da sie dem Auftraggeber (d.h. dem Kunden) die Kontrolle über die Tätigkeit des Beauftragten (d.h. des Vermögensverwalters) ermögliche.<sup>9</sup> Das Bundesgericht hat sich bis anhin aber nicht abschliessend zu sämtlichen Fragen in diesem Zusammenhang geäussert. Insbesondere ist noch nicht restlos geklärt, welches genau die Auswirkungen eines Verzichts auf Herausgabe auf die auftragsrechtliche Pflicht zur Rechenschaftsablage sind oder unter welchen Bedingungen ein Verzicht auf Rechenschaft überhaupt möglich ist. Entsprechend wird auf die im Entwurf enthaltene Ergänzung der Rz 31 bis auf Weiteres verzichtet. Beibehalten bleibt demgegenüber die vorgesehene Streichung namentlich der Aufzählung verschiedener Drittvergütungen am Ende des ersten Satzes von Rz 31.

#### *Fazit*

Die zu Rz 28 und 30 vorgesehenen Änderungen werden ganz, jene zu Rz 31 teilweise übernommen.

### 3.6 Schlussbestimmung

#### *Stellungnahmen und Würdigung*

Branchenorganisationen sind nicht verpflichtet, Selbstregulierungswerke zur Vermögensverwaltung zu entwerfen und diese von der FINMA anerkennen zu lassen. Möchten sie dies tun, haben sie ihre Regelwerke jedoch im Einklang mit den Eckwerten auszugestalten. Sind Verhaltensregeln bereits anerkannt, wurde in Rz 33 des Entwurfs eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen, damit die betroffenen Branchenorganisationen ihre Verhaltensregeln an die Änderungen anpassen können. Das Einräumen einer Übergangsfrist wurde begrüsst.

#### *Fazit*

Eine Übergangsfrist wird in Rz 33 wie vorgesehen gewährt.

<sup>9</sup> Urteil 4A\_13/2012 vom 19. November 2012, Erw. 4.1.2 und 4.1.3.

#### **4 Weiteres Vorgehen**

Da sämtliche Änderungen, die übernommen werden sollen, von der zivilrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts gedeckt sind, kann das Rundschreiben wie vorgesehen auf den 1. Juli 2013 in Kraft treten.

Sind Verhaltensregeln bereits anerkannt, so haben die betroffenen Branchenorganisationen ihre Verhaltensregeln bis 31. Dezember 2013 anzupassen. Die FINMA wird auf die Branchenorganisationen nach Inkrafttreten des Rundschreibens zugehen und sie auffordern, der FINMA rechtzeitig und in geeigneter Weise die Änderungen zur Anerkennung zu unterbreiten.